

Vertrag über die Finanzierung von ambulanten Pflegerestkosten

zwischen der
Gemeinde Eich

und dem

Ferien- und Erholungshaus Seematt, Seestrasse 3, 6205 Eich

(nachfolgend Vertragspartnerin genannt)

1. Zweck

Der Vertrag regelt die Beteiligung der Gemeinde Eich an den ungedeckten Kosten für ambulante Pflegeleistungen, welche die Vertragspartnerin im Sinne des Betreuungs- und Pflegegesetzes vom 13. September 2010 (BPG, SRL 867) erbracht hat, sowie die administrative Abwicklung der Auszahlung dieser Pflegerestkosten.

2. Grundlagen

Es gelten im Besonderen die folgenden Gesetze und Erlasse:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) und Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV, SR 832.102)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31)
- Betreuungs- und Pflegegesetz vom 13. September 2010 (BPG, SRL 867) und Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz vom 30. November 2010 (BPV, SRL 867a)
- Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005 (SRL Nr. 800)

3. Grundsätze

3.1. Voraussetzungen, um Pflegerestkosten geltend zu machen, sind:

- eine gültige Betriebsbewilligung,
- eine extern revidierte aktuelle Jahresrechnung,
- eine Kostenrechnung gemäss Finanzmanual des Spitex Verbandes der Schweiz.

3.2. Beiträge gemäss Bundesgesetz

Die Pflegeleistungen bei Krankheit sind in Art. 25a KVG geregelt, wobei sich die Umschreibung des Leistungsbereichs der Krankenpflege aus Art. 7 Abs. 2 KLV ergibt. Die in Art. 7 Abs. 2 KLV aufgeführten Leistungen sind abschliessend. Die Beiträge für die Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV, welche durch die Leistungserbringer gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a und b KLV erbracht werden, sind in Art. 7a Abs. 1 lit. a bis c KLV festgelegt. Als Nicht-KLV-Pflichtleistungen gelten alle nicht in Art. 7 Abs. 2 KLV aufgeführten Leistungen.

Die Pflegeleistungen werden erbracht und basieren

1. auf einen ärztlichen Auftrag oder einer ärztlichen Anordnung,
2. auf der Bedarfsabklärung mit einem anerkannten Abklärungsinstrument,
3. auf einer Pflegeplanung,
4. auf einer schriftlichen und unterzeichneten Patienten-Vereinbarung mit allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- 3.3. Die Pflegerestkosten werden von der Gemeinde Eich subsidiär zu den von den Krankenversicherungen anerkannten und bezahlten Leistungen gemäss Art. 7 KLV übernommen. Erbrachte Leistungen, die von der Krankenversicherung nicht anerkannt werden, dürfen der Gemeinde Eich nicht zur Restkostenfinanzierung in Rechnung gestellt werden.

Zur Überprüfung kann die Gemeinde Eich sämtliche Unterlagen einfordern, die dazu notwendig sind. Die Gemeinde Eich ist über Rückforderungen und/oder Kürzungen von in Rechnung gestellten Leistungen innerhalb 30 Tagen zu informieren. Zu Unrecht in Rechnung gestellte Beiträge werden von der Gemeinde Eich zurückgefordert. Kontaktstelle der Gemeinde Eich gegenüber der Vertragspartnerin ist der Bereich Finanzen und Soziales der Gemeinde Eich.

- 3.4. Die Vertragspartnerin gewährleistet die Qualitätssicherung nach den Vorgaben des KVG und seinen Verordnungen, der kantonalen Vorgabe, sowie den Qualitätsvorgaben des Spitex Verbandes Schweiz sowie der Association Spitex privée Suisse ASPS.

4. Berechnung der Pflegerestkosten

- 4.1. Pflegerestkosten sind die Kosten der anerkannten Pflegeleistungen, die nicht von Sozialversicherungen und dem Beitrag der Patientin oder des Patienten gedeckt sind.
- 4.2. Die Restkosten pro Stunde ergeben sich aus den Vollkosten pro Stunde abzüglich des betreffenden Krankenkassenbeitrages und der effektiven Patientenbeteiligung.
- 4.3. Die Vollkosten errechnen sich auf der Grundlage der vorliegenden extern revidierten Jahresrechnung sowie der darauf basierenden Kostenrechnung gemäss Finanzmanual des Spitex Verbandes Schweiz des Vorvorjahres (Beispiel: Die Vollkostenberechnung für das Jahr 2022 beruht auf den Zahlen 2020, die im Jahr 2021 vorliegen).
- 4.4. Ausgewiesene Unter- oder Überdeckungen eines Jahres (2021) werden im Tarif des nächstmöglichen Jahres (2023) berücksichtigt.
- 4.5. Die vereinbarten Vollkosten sind im Anhang 1 geregelt.

5. Einzureichende Unterlagen

- 5.1 Die Vertragspartnerin reicht der Gemeinde Eich bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres folgende Unterlagen des Vorjahres ein:
- Extern revidierte Kostenrechnung des Spitex-Betriebs des Vorjahres, aus der folgende Angaben ersichtlich sind:
 - Ausgewiesener Personalaufwand inklusive Weiterbildung/Ausbildung ohne Aufwand für Leitung und Administration / Overhead
 - Lohn Geschäftsleitung mit Umlageschlüssel
 - Umlagen aus anderen Bereichen des Gesamtbetriebs
 - Ertrag Krankenversicherung nach Leistungsarten
 - Ertrag Patientenbeteiligung
 - Kostenrechnung des gesamten Betriebs inkl. Bestätigung der Revisionsfirma, dass die Kostenrechnung gemäss Finanzmanual des Spitex Verbands Schweiz erstellt wurde.
 - Stellenprozente Pflegepersonal
 - Name und jeweilige Qualifikation aller Mitarbeitenden, die KLV-Leistungen erbringen, zur Qualitätsüberprüfung / Plausibilisierung der Daten
 - LUSTAT-Statistik des Betriebs
- 5.2 Die Gemeinde Eich behält sich vor, zusätzliche Unterlagen zur Überprüfung der Kostenentwicklung, der Wirtschaftlichkeit sowie der Qualität, Angemessenheit und Zweckmässigkeit der Leistungen der Vertragspartnerin einzufordern.

6. Abrechnungsverfahren und Finanzierung

- 6.1 Die Patientin resp. der Patient hat der Vertragspartnerin die Vollmacht zur Einholung der Pflegerestkosten zu erteilen.
- 6.2 Die Vertragspartnerin stellt die verrechneten und von der Sozialversicherung anerkannten Pflegeleistungen pro Monat gemäss Rechnungsvorlage der Gemeinde Eich in Rechnung. Nach Prüfung werden die Restkosten innerhalb 30 Tage erstattet. Bei Unstimmigkeiten wird die Auszahlung sistiert und die benötigten Unterlagen zur Abklärung eingefordert.

7. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag gilt ab 1. Januar 2022 und ist auf ein Jahr befristet. Eine Vertragsverlängerung und die Vollkosten werden im 3. Quartal eines Jahres für das Folgejahr vereinbart.

8. Konfliktregelung und Änderung der Verhältnisse

8.1 Konfliktregelung

Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet. Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen. Zur Klärung können externe Fachpersonen, welche beide Parteien befürworten, beigezogen werden. Die Kosten werden von der Vertragspartnerin übernommen. Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg bestreiten.

8.2 Veränderung der Verhältnisse

Kann eine Partei den Vertrag auf Grund nicht voraussehbarer wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht einhalten, ist er den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Parteien informieren die jeweils andere Partei unverzüglich, sobald sich abzeichnet, dass der Vertrag nicht eingehalten werden kann.

Ort/Datum: 6205 Eich, 09. Dezember 2021

Ort/Datum Eich, 13.1.22

Gemeinde Eich

Der Vize-Präsident:
Stefan A. Dettwiler

Der Gemeindeschreiber:
Roger Bannwart

Ferien- und Erholungshaus Seematt

Der Stiftungsratspräsident der Danner-Stiftung:
Daniel Suter

Buchhaltung / Geschäftsführung a.i.
Martina Vonmoos

ANHANG 1: Vereinbarte Vollkosten

Für das Jahr 2022 werden unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorgaben folgende Vollkosten vereinbart:

Art der Pflege (Art. 7 KLV)	Vollkosten pro Stunde
KLV a Abklärung und Beratung	Fr. 107.00
KLV b Untersuchung und Behandlung	Fr. 90.00
KLV c Grundpflege	Fr. 85.00